

Ortsgemeinde Odernheim am Glan

Bebauungsplan „Am Kirchweg“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Odernheim am Glan
in der Sitzung am
19.12.2023**

Stand: 06.12.2023



Ortsgemeinde Odernheim am Glan – Bebauungsplan „Am Kirchweg“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

2

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Fachbereich 2 – Gewerbe/Gaststätten/Immissionen/Verkehr
Umlauf Fachbereich 3
Verbandsgemeindewerke
Vermessungs- und Katasteramt
Westnetz GmbH
Landesamt für Geologie und Bergbau
Landkreis Kusel – Abteilung 1, Zentrale Aufgaben Referat 11

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Creos Deutschland GmbH	16.03.2023
Pfalzkom GmbH	21.03.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Pfalzwerke Netz	05.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 22.02.2021 (Zeichen: BG44-2021-811-18708-00) bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren <u>bisher nicht berücksichtigt</u> und haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten daher erneut um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 22.02.2021 werden in den Hinweisen zur Offenlage berücksichtigt.</p>
II.	<p><i>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie der Gemeinde Odernheim am Glan. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG oder der Gemeinde Odernheim am Glan.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

III.	<p><u>Geplante Versorgungseinrichtungen</u></p> <p>Zur Sicherstellung der Stromversorgung im Plangebiet werden zukünftig die Hausanschlussleitungen verlegt bzw. das bestehende Ortsnetz angepasst.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit, um die Bau- und Erschließungsmaßnahmen abzustimmen und zu koordinieren:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet zukünftig bestehenden Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes bspw. Unter den Hinweisen die nachstehende, in Kursivschrift dargestellte Passage aufzunehmen:</p> <p>X. Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</p> <p>Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.</p> <p>Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.</p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursacher, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden den Bebauungsplanunterlagen hinzugefügt.</p>
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.-B. Einbau von Trennwänden) ZU treffen.</p>	
IV.	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Redaktionelle Anpassung, kein Beschluss erforderlich.</p>		

2	Telekom	06.04.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

II.	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt.
III.	Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.	Kenntnisnahme.
IV.	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
V.	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt.

	<p>einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	
<p>Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

3	Eisenbahn-Bundesamt	09.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 3281 Homburg - Staudernheim (ca. in Höhe von Bahn-km 93,720 bis ca. Bahn-km 93,870 die gegenwärtig für Draisinenfahrten genutzt wird.</p> <p>Ich rege an, die zuständige Behörde für Draisinen in Rheinland-Pfalz in diesem Verfahren zu beteiligen (Anschrift: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Koblenz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz).</p>	<p>Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und gab am 08.05.2023 eine Stellungnahme ab.</p>
Kein Beschluss erforderlich.		

4	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Erdgeschichtliche Denkmalpflege – Koblenz	11.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird in Abweichung unseres Schreibens vom 08.02.2021 folgendes festgestellt und beauftragt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Im Vorhabengebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.</p> <p>Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß 88 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie,</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt.</p>

	Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de.	
III.	<p>Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (821 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.</p> <p>Falls Baugrundbohrungen geplant/durchgeführt werden, wäre dies zur Planung unserer Maßnahmen sehr hilfreich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV.	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Mainz wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.04.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Oberflächenwasserbewirtschaftung</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dies wurde dem Grunde nach im Bebauungsplan auch so ausgeführt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

II.	2. Schmutzwasserbeseitigung Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Odernheim mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage „Booser Au“ anzuschließen.	Die Ziffer 5.4 aus der Begründung wird dahingehen ergänzt.
III.	3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge Die neu ausgewiesene Fläche befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb des 40-m-Bereichs vom Glan. Ein kleiner nordöstlicher Bereich der Fläche befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. dem nachrichtlichen Überschwemmungsgebiet. Das ist der Bereich, der bei einem Extremhochwasser oder einem Versagen bzw. Überströmen von ggf. vorhandenen Hochwasserschutzanlagen überflutet wird. Das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG gilt für diesen Bereich nicht.	Kenntnisnahme.
IV.	Die Grenzen des festgesetzten und des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes sind in den Karten des Bebauungsplans darzustellen.	In der Plandarstellung des Bebauungsplanes werden die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten dargestellt.
V.	Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, eine hochwasserangepasste Bauweise anzuwenden. Als Wasserspiegelhöhe für das HQ extrem ist ein Wert von 137,45 müNN anzusetzen. Dies ist in die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Die Wasserspiegelhöhe von 137,45 müNN bei HQ extrem wird in die Hinweise aufgenommen.
VI.	Der Änderung des FNP kann unter Berücksichtigung der v.g. Punkte zugestimmt werden. Anlage: Auszug aus dem ÜSG Glan	Kenntnisnahme.
VII.	4. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchweg“ der OG Odernheim	Kenntnisnahme.

	aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.	
Beschlussvorschlag		
Die Ziffer 5.4 aus der Begründung wird ergänzt. In der Plandarstellung zum Bebauungsplan werden die Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes dargestellt und die genannten Hinweise aufgenommen.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen		

6	Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Mainz	13.03.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.	Kenntnisnahme.
II.	Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	Dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis beigelegt.

	<p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	
III.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Kenntnisnahme.
IV.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	13.04.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als Untere Landesplanungsbehörde</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind landesweit im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz dargestellt</p>	Kenntnisnahme.

	und für die Region Rheinhessen-Nahe im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert.	
II.	Gegenwärtig ist die beabsichtigte Entwicklung nicht aus dem Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim entwickelt. Der Aufstellung des Bebauungsplans wird jedoch seitens der unteren Landesplanungsbehörde grundsätzlich zugestimmt, da der Flächennutzungsplan der angestrebten Entwicklung mit der Errichtung einer Kindertagesstätte aktuell im Parallelverfahren angepasst wird.	Kenntnisnahme.
III.	Für den beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kirchweg“ in Odernheim am Glan erfolgt im Regionalplan Rheinhessen-Nahe die Darstellung als Sonstige Landwirtschaftsfläche. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Nördlich an den beabsichtigten Geltungsbereich angrenzend wird die Darstellung der Sonstigen Landwirtschaftsfläche durch die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund (Ziel) sowie eines Regionalen Grünzugs (Ziel) wie in der Begründung dargestellt überlagert. Flächenziele des Regionalplans Rheinhessen-Nahe sind somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
IV.	Weiterhin stellt der Bebauungsplan „Am Kirchweg“ einen Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (Grundsatz) dar. Dieses ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Entlang des Geltungsbereichs im Übergang zum Außenbereich eine Gebietseingrünung festgesetzt werden.	In den Textfestsetzungen wird eine Festsetzung zur allgemeinen Gebietsdurchgrünung aufgenommen und den Unterlagen der Freianlagenplan beigelegt.
V.	Gemäß der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, ist zusätzlich mindestens ein Abstand von 5 Metern zur angrenzenden ackerbaulichen Nutzfläche (Raumkultur) von Seiten des Verursachers freizuhalten.	Zum Außenbereich in Richtung Norden ist gemäß der Planung der Außenanlage (Freianlagenplan) vom Gebäude der Kindertagesstätte bis zur Grenze des Geltungsbereiches ein etwa 6 m Abstand vorhanden, so dass die Mindestabstände eingehalten werden.

VI.	<p>Darüberhinaus sollte im Bebauungsplan für die Gebietsrandeingrünung eine Pflanzliste festgesetzt werden, innerhalb derer essbare Pflanzen ausgeschlossen werden. Die Fläche ist gegen das zeitweilige Aufhalten durch Kinder zu sichern.</p>	<p>Die Kindertagesstätte sowie der Außenbereich werden durch Zaunanlagen begrenzt. Die Gebietsdurchgrünung befindet sich dennoch auch innerhalb der Flächen, die von Kindern genutzt werden können. Ein Fernhalten der Kinder von Gehölzen ist aus Sicht der Gemeinde nicht wünschenswert und der Verzicht von giftigen Pflanzen ausreichend.</p>
VII.	<p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Allgemeines/Hinweise:</p> <p>1. Geodaten und XPlanung</p> <p>Die Digitalisierung der Bauleitplanung bietet enorme Vorteile während des Beteiligungsverfahrens und bei der Prüfung von Fachverfahren. Im kreisweiten Geographischen Informationssystem Geoportal KH (GIS) werden die im Verfahren befindlichen und rechtskräftigen Bebauungspläne als Umring (Geltungsbereich) mit Metadaten geführt. Bislang werden Dokumente (Planzeichnung, Textfestsetzungen, etc.) als PDF-Dateien verknüpft.</p> <p>Zum Ende einer fünfjährigen Übergangsfrist ist ab Februar 2023 XPlanung der rechtsverbindliche Standard für den Austausch von Plandaten zwischen Kommunen und allen an den Verfahren beteiligten Stellen (inklusive der Planungsbüros). Ab diesem Zeitpunkt sind somit verpflichtend XPlanung-konforme Daten bereit zu stellen. Dadurch ist sichergestellt, dass ins GIS nur valide, umfassende und vollständige Geodaten zur Bauleitplanung eingespielt werden.</p> <p>Details zum Standard XPlanung können in der aktuellen Fassung unter https://xleitstelle.de/leitstelle abgerufen werden. Diese sind bei der Datenbereitstellung zu beachten. Auf dieser Internetseite besteht zudem die Möglichkeit, die Daten auf Gültigkeit zu überprüfen (XValidator).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

VIII.	<p>2. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Hinweise in den Bebauungsplan mit zu übernehmen sind, die eine Klärung von Sachverhalten auf der nachfolgenden Vollzugsebene erfordern. Dies wären u.a. ein Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Behörden im Zulassungsverfahren, deren Anregungen und Forderungen nicht abschließend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und damit auf die Zulassungsebene verlagert wurden.</p> <p>Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan endabgewogen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IX.	<p>3. Abgrenzung des Geltungsbereiches:</p> <p>Wir bitten zu überprüfen, ob das Plangebiet auch verkehrlich erschlossen ist. Dem Luftbild nach zu urteilen, dürfte das Plangebiet zumindest faktisch nicht erschlossen sein. Wir gehen deshalb davon aus, dass die angrenzende Wegparzelle deshalb auch nicht gewidmet ist, eine entsprechende Erschließungsbaulast liegt gleichfalls nicht vor. Eine bauliche Nutzung des Grundstückes setzt aber eine öffentlich-rechtliche Erschließung voraus, die nach derzeitigem Planungsstand vermutlich nicht gegeben ist. Der Geltungsbereich ist somit um die erforderlichen Erschließungsflächen zu erweitern.</p>	<p>Die Widmung endet aktuell beim letzten Haus. Es ist geplant, den Bereich bis zur Kindertagesstätte entsprechend den Anforderungen einer öffentlichen Straße auszubauen und zu widmen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird demnach um die erforderliche Erschließungsfläche erweitert.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p>
X.	<p>Festsetzungen:</p> <p>4. Überbaubare Flächen:</p> <p>In den Textfestsetzungen wird auf die überbaubaren Flächen verwiesen, die allerdings in der Planzeichnung fehlen. Wir weisen darauf hin, dass nicht zwangsläufig auch überbaubare Flächen festgesetzt werden müssen. Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen ist die Festsetzung von überbaubaren Flächen nicht zwangsläufig zur Regelung der städtebaulichen Ordnung erforderlich. Sie kann, insbesondere wenn die Objektplanung noch nicht bekannt ist, sogar ein Hindernis darstellen. Der Verzicht der Festlegung einer überbaubaren Fläche bedeutet lediglich, dass es sich dann um einen nicht qualifi-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche verzichtet.</p>

	zierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt und hinsichtlich der überbaubaren Flächen dann eine Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt. Allerdings handelt es sich bereits jetzt schon um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan, da Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fehlen. Sofern auf die Festsetzung der überbaubaren Flächen verzichtet wird, können auch die standortbezogenen Festsetzungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen entfallen.	
XI.	<p>5. Maß baulicher Nutzung:</p> <p>Wir empfehlen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen, da das Plangebiet eine entsprechende Flächengröße aufweist. Insbesondere sollte zur Begrenzung der Bodenversiegelung, somit zur Wahrung des Grundsatzes eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die zulässige Grundfläche durch eine Grundflächenzahl (GRZ) oder zulässige Grundfläche (GR) begrenzt werden. Zusätzlich können dann, bei Bedarf und nach Nutzungszweck, Regelungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, entgegen der gesetzlichen 50%igen Überschreitungsregel getroffen werden, was wir ausdrücklich empfehlen.</p> <p>Eine Festlegung der Kubatur durch Höhen oder Geschossigkeit dürfte nicht zwangsläufig erforderlich sein, diese ergibt sich aus der Funktion und Notwendigkeit eines Kindergartengebäudes.</p>	Der Anregung wird gefolgt und eine Grundflächenzahl festgesetzt. Auf weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird verzichtet.
XII.	<p>6. Umweltrelevante Festsetzungen:</p> <p>Wir gehen davon aus, dass hierzu Ergänzungen erfolgen müssen. Leider wurde die artenschutzrechtliche Einschätzung sowie der Umweltbericht den Beitragsunterlagen nicht beigelegt, obgleich sie als Anhang zur Begründung aufgeführt sind. Diese Unterlagen sind zwingend für das verbindliche Offenlegungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zu erarbeiten und vorzulegen.</p>	Der Umweltbericht wird zur Offenlage den Unterlagen beigelegt.
XIII.	7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:	

	<p>Die Begrüpfungspflicht wird ausschließlich für Flachdächer verbindlich vorgeschrieben. Daher ist das Flachdach durch Angabe der Dachneigung eindeutig zu definieren. Da der Festsetzungsinhalt dem Grunde nach aber auch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Begrüpfung für Teile baulicher Anlagen) sein kann, solange die Umweltrelevanz vordergründig ist, empfehlen wir diese Festsetzung unter der entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen und Rechtsgrundlage zu fassen.</p> <p>Gleiches gilt für die Festsetzung zur Gestaltung der unbebauten Flächen. Da hier die Festsetzung weiterhin recht unbestimmt ist, raten wir hierzu eine flächenbezogene prozentuale Begrüpfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit einer entsprechenden Vorgabe von Bepflanzungs-Mindestqualitäten. Grundsätzlich könnte dann auf bauordnungsrechtliche Festsetzungen gänzlich verzichtet werden.</p>	Den Anregungen wird gefolgt und die Textfestsetzungen neu geordnet und konkretisiert.
XIV.	<p>Als Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Im Kirchweg", gemäß des eingereichten Geltungsbereichs bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des eingereichten Geltungsbereichs befinden sich keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete. Da sich auch in der unmittelbaren Umgebung keine Kulturdenkmäler befinden, stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.</p> <p>Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p>	Kenntnisnahme.
XV.	<p>Als Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Über die eingereichten Unterlagen hinaus geben wir Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Nahetal" ist für eine Integration des Vorhabens ins Landschaftsbild zu sorgen (insb. Anlage einer entsprechenden kompensatorischen Eingrünung der Flur- 	Gemäß dem Freianlagenplan sind Eingrünungen im Norden und eine Durchgrünung der gesamten Fläche vorgesehen. Die im Süden vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben werden soweit wie möglich zum Erhalt festgesetzt.

	stücke nach Norden hin). Da außerdem gem. § 3 LSG- VO die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen verboten ist, ist die südlich gelegene Heckenstruktur zu erhalten.	
XVI.	- Im Rahmen der vorherigen Offenlage ist bereits ein Eingriffsverfahren im Kompensationskataster des Landes Rheinland- Pfalz angelegt worden (EIV- 1614602570201). Eine Eintragung ist von der Verbandsgemeinde vorzunehmen oder die Eintragung durch das Planungsbüro zu veranlassen. (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. LKompVO RLP und LKompVzVO RLP)	Die Eintragung in das Kompensationskataster wird durch das zuständige Planungsbüro vorgenommen.
XVII.	- Die nötigen Änderungen des bestehenden FNP werden aktuell in einem Parallelverfahren abgearbeitet.	Kenntnisnahme.
XVIII.	Wesentliche Teile der Planung (Umweltbericht, Eingriffsvermeidung/minimierung) liegen in diesem Teil des Verfahrens nicht vor. Aus diesen Gründen behalten wir uns vor, erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, im weiteren Verfahren eine abschließende Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme.
XIX.	Als Untere Wasserbehörde Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.03.2021, die nach wie vor zu beachten ist.	Kenntnisnahme.
XX.	Zudem wird darauf hingewiesen, dass Versickerungsanlagen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen darstellen und grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen. Der Hinweis in den Textfestsetzungen, wonach eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser/Drainagewasser genehmigungs- und erlaubnisfrei ist, ist entsprechend zu korrigieren, da dieses seit der LWG-Novellierung 2015 so nicht mehr zutrifft.	Der Hinweis in den Textfestsetzungen wird entsprechend korrigiert.

XXI.	Ob der Baugrund für Versickerungsmaßnahmen geeignet ist, geht aus den vorgelegten Unterlagen noch nicht hervor. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, das Entwässerungskonzept mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Eine Verlagerung der abwassertechnischen Erschließung (Regenwasserbeseitigung) auf die Bauantragsebene ist nicht zielführend.	Ein Entwässerungskonzept wird zur Offenlage ausgearbeitet und in der Begründung erläutert.
XXII.	Hinsichtlich der teilweisen Lage des Plangebietes (sehr geringer Teilbereich) innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Glans (Gewässer I. Ordnung) verweisen wir auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz zu diesem Beteiligungsverfahren. Risikogebiete im Sinne des §73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.	In der Plandarstellung des Bebauungsplanes wird die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten zur Offenlage dargestellt.
XXIII.	Als Brandschutzdienststelle 1. Flächen für die Feuerwehr: Gemäß § 15 (4) LBauO– „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kräftefahrerleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und müssen dort beachtet und berücksichtigt werden. Das Erfordernis zur Beachtung der brandschutztechnischen Anforderungen wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

	<p>müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO – „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen.</p> <p>Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.</p> <p>Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Ø <math>\leq 8\text{mm}</math>), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.</p> <p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p>	
<p>XIV.</p>	<p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen.</p> <p>Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m³/h.</p> <p>Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung und müssen dort beachtet und berücksichtigt werden. Das Erfordernis zur Beachtung der Hinweise zur Löschwasserversorgung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.</p> <p>Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.</p> <p>Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.</p>	
XXV.	<p>Als Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.03.2021 die zu beachten sind.</p>	Kenntnisnahme.
XVI.	<p><i>Wir bitten bei der Planung der neuen Straßen um Beachtung der DGUV Information 214- 033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr.</i></p>	Kenntnisnahme.
XVII.	<p><i>Die Straßen müssen so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Dabei bitten wir zu beachten, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge eine Länge von 10,50m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen.</i></p> <p><i>Die Straßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,50m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,00m besteht. Diese Straßen bzw. Wege müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die Angaben der RASiO6 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) unter 6.1.2.2 Wendeanlagen für 3- achsige Müllfahrzeuge sind</i></p>	Die Anforderungen werden bei der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.

	<p><i>zu berücksichtigen. Außerdem soll an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1,00m Breite sein (frei von Hindernissen wie Schaltschränken und anderen festen baulichen Einrichtungen). Wendeflächen einschließlich des Übergangs an die Regelbreite sind von parkenden Fahrzeugen dauerhaft freizuhalten.</i></p>	
XVIII.	<p><i>Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum sind zudem die Durchfahrts Höhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,00m zu beachten.</i></p>	Kenntnisnahme.
XIX.	<p>Zum Klimaschutz</p> <p>1. Auswahl des Baulands</p> <p>Bei der getätigten Auswahl des Baulands bedeutet die Versiegelung von Grünland sowie die Außenentwicklung der Ortschaft eine negative Auswirkung auf das Klima, da versiegelte Böden im Sommer nicht zur Kühlung beitragen und sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂) binden. Daher ist die Innen- der Außenentwicklung, wenn möglich vorzuziehen. Im Übrigen sollten hierbei jedoch die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Auswirkungen auf die bisherige Flora und Fauna beachtet werden.</p>	<p>Der Standort des Kindergarten-Neubaus wurde in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates Odernheim am Glan am 27.01.2020 behandelt.</p> <p>Zur Verfügung standen insgesamt vier Flächen.</p> <p>Die Fläche am Kirchweg wird vonseiten der Ortsgemeinde als am besten geeignet eingestuft und deshalb für das nachfolgende Bauleitplanverfahren ausgewählt.</p>
XXX.	<p>Ein Straßenanschluss ist vorhanden, wodurch keine weiteren Flächen außerhalb des Baugebiets für diesen Zweck versiegelt werden müssen. Dies ist als günstig für das Klima zu werten. Jedoch überwiegt die Versiegelung der Fläche durch das Bauland an sich.</p>	Kenntnisnahme.
XXXI.	<p>Gehölzstrukturen im Westen des Gebiets bergen das Risiko einer teilweisen Verschattung, wodurch die Nutzung von Solarenergie erschwert werden kann. Der Einsatz von erneuerbaren Energien wirkt den negativen Auswirkungen auf das Klima entgegen.</p>	Die Lage des Gebäudes wird so gewählt, dass die Nutzung erneuerbarer Energie und insbesondere der Solarenergie ermöglicht wird.
XXII.	<p>2. Planung des Baulands</p> <p>Bei der Ausrichtung des/der Gebäude/s sollte die Gebäudehauptfassade in möglichst südliche Richtung bedacht werden. Dies sorgt für</p>	

	höhere passive solare Gewinne und somit für Einsparungen beim Heizenergieverbrauch.	Die geplante Kindertagesstätte wird so weit wie möglich in Richtung Süden ausgerichtet.
XXIII.	Dachneigungen um 40 Grad und Südausrichtung sind optimal für die Installation von Photovoltaikanlagen. Bei Solarthermieanlagen können Dachneigungen bis etwa 60 Grad günstig sein. Zumindest die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen könnte explizit genannt werden. Darüber hinaus ist es möglich, einen bestimmten Anteil der Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie festzulegen. Aus ressourcenschonenden und wirtschaftlichen Gründen sollte die Photovoltaikanlagengröße auf die Anzahl der Nutzer und den Energieverbrauch des entsprechenden Gebäudes abgestimmt sein.	Die Textfestsetzung wird dahingehend angepasst und Solaranlagen explizit zugelassen.
XIV.	Weitere Verpflichtungen zur Nutzung von Solarenergie könnten außerhalb der Regelungen des Bebauungsplans getroffen werden.	Kenntnisnahme.
XXV.	Die verpflichtende Begrünung von Flachdächern, unabhängig ihrer Größe, ist aus klimatischen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen. Besonders geeignet in diesem Zusammenhang ist die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen. Daher wird dazu geraten bei Umsetzung einer der Maßnahmen von der anderen nicht abzusehen.	Die Textfestsetzung wird dahingehend angepasst.
XVI.	Die bautechnischen Energieeffizienzstandards gehen nicht über die derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen hinaus. In diesem Zusammenhang wird dazu geraten einen möglichst hohen energetischen Standard des Gebäudes anzustreben.	Der nebenstehende Sachverhalt wird nicht auf Ebene des Bauleitplanes geregelt.
XVII.	Die Nutzung von bestimmten fossilen Energieträgern (zumindest Heizöl) könnte auch außerhalb der Regelungen des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	Der nebenstehende Sachverhalt soll nicht auf Ebene des Bauleitplanes sondern bei der Ausführungsplanung geregelt werden. Der Einsatz fossiler Energieträger ist nicht geplant.
XVIII.	Darüber hinaus könnten weitere Vorgaben zu bestimmten Heizungsanlagen, zur Nutzung erneuerbarer Energien außerhalb der Regelungen des Bebauungsplans getroffen werden.	Kenntnisnahme, vgl. Abwägung oben.

XXIX.	Als grundsätzlich klimaschonend gelten die Maßnahmen zur Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke. Die Integration von möglichst viel Begrünung wird angeregt. Es überwiegen jedoch die negativen Auswirkungen auf das Klima durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen. Auch hierbei gilt übergeordnet die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.	Eine Durchgrünung des Gebiets ist vorgesehen und wird festgesetzt.
XL.	Bei der Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Vorgaben festgesetzt, was die negativen Auswirkungen auf die Fauna abfedert. Es sollte ebenfalls auf energieeffiziente Technik geachtet werden und im Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung eine zusätzliche nächtliche Leistungsreduzierung (Dimmung) für einen noch geringeren Energieverbrauch vorgenommen werden. Außerdem sollte der Wärmeaustausch an den Leuchtkörpern räumlich getrennt von der Lichtquelle erfolgen. Letzteres trägt dazu bei, dass vom Licht angezogene Insekten nicht mehr am Leuchtkörper verbrennen.	Ein nächtliches Dimmen der Beleuchtung ist bereits in der Textfestsetzung enthalten. Eine hitzearme Beleuchtung mit LED-Lampen soll umgesetzt werden.
XLI.	Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel kann durchaus mit Schwierigkeiten verbunden sein. Daher könnte eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parken“ vorgesehen werden, die idealerweise mit einer Photovoltaikanlage und Dachbegrünung überdacht wird und auf der ggf. eine Ladestation für Elektrofahrzeuge eingeplant werden kann.	Eine gesonderte Fläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ ist nicht vorgesehen.
XLII.	Für weitere Anregungen empfehlen wir die Veröffentlichungen „Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ des Deutschen Instituts für Urbanistik und „Klimaschutz in der räumlichen Planung: Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung“ des Umweltbundesamts.	Kenntnisnahme.
KLIII.	Zum gegenwärtigen Planungsstand wurden keine Anregungen vorgebracht durch: - Untere Verkehrsbehörde	Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird gefolgt. Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Abwägungsempfehlung erläuterten Punkte in der Planung zu berücksichtigen.

Abstimmung: Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	15.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Odernheim, Neubau einer Kindertagesstätte, keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass möglicherweise in den Ackerflächen des Plangebietes landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden. Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird, beziehungsweise auch keine Wasserableitung in den Neubaubereich erfolgt.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan hinzugefügt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	30.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unter Vorbehalt des noch ausstehenden Umweltberichtes bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Der an den Kirchweg anschließende Wirtschaftsweg (Gemarkung Odernheim, Flur 0, Nr. 1180/4, 1315/1, ff) muss weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Erschließung der Flächen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.	Der an den Kirchweg anschließende Wirtschaftsweg bleibt weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen.
III.	Gemäß § 15 Abs.3 BNatSchG weisen wir daraufhin, dass bei den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwingend auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir empfehlen hierzu eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz, deren Aufgabe es ist beim Thema Ausgleichsflächen die ideale Lösung für die jeweilige Kommune, die Landwirte und den Naturschutz zu finden. Die Geschäftsstelle der Stiftung Kulturlandschaft befindet sich in Kaiserslautern und ist unter der Telefonnummer 0631/ 840 99 431 zu erreichen.	Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht geplant.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	08.05.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bitten, folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Aus technischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Dabei erfolgte unsere technische Prüfung nur im Hinblick auf den Draisinenbetrieb der Glantaldrainse auf der stillgelegten Bahnstrecke 3281. 	Kenntnisnahme.
II.	<ul style="list-style-type: none"> Derzeit ist die Eisenbahninfrastruktur stillgelegt, da eine Wiederaufnahme jedoch jederzeit möglich ist, müssen die Standicherheit und die Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen jederzeit gewährleistet sein. Wir bitten dabei zu beachten, dass die Strecke im Falle einer Reaktivierung nicht nur von der DB, sondern auch von einem nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben werden kann. 	In die aktuell bestehende Bahnanlage, auf der eine Draisinenstrecke betrieben wird, wird nicht eingegriffen, die Strecke liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
III.	<ul style="list-style-type: none"> Oberflächenwasser darf der Eisenbahnbetriebsanlage nicht zugeführt werden. Dies wird in den Hinweisen und Empfehlungen bereits berücksichtigt. 	Kenntnisnahme.
IV.	<ul style="list-style-type: none"> Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht ohne Zustimmung bzw. Genehmigung des LBM RP die Eisenbahnbetriebsanlage kreuzen oder parallel geführt werden. Gleiches gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von weniger als 60 m von der Gleisanlage. Auf § 18 LEisenbG wird verwiesen. Wir regen zudem an, einen entsprechenden Hinweis in die Bestimmungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. 	Dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis hinzugefügt.
V.	<ul style="list-style-type: none"> Soweit Flächen, auf denen sich Bahnanlagen befanden oder befinden, überplant werden und auf denen zukünftig andere Nutzungen vorgesehen sind, gilt grundsätzlich, dass ein Bebauungsplan erst nach erfolgter Freistellung nach § 23 AEG als Satzung beschlossen werden kann. Zuvor sind Flächen mit 	Kenntnisnahme.

	überörtlichen Bahnanlagen der Planungshoheit einer Gemeinde entzogen. Daneben dürfen grundsätzlich, solange eine Freistellung noch nicht erfolgt ist, Bahnanlagen — sowohl überörtliche als auch örtliche - nur geändert oder zurückgebaut werden, wenn zuvor ein Verfahren nach § 18 AEG durchgeführt wurde. Wenn Bahnanlagen zuletzt von einem bundeseigenen Bahnunternehmen (DB) betrieben wurden, ist für eine Freistellung das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Bei Flächen, auf denen sich bisherige NE-Bahnanlagen befanden oder befinden, ist der LBM RP zuständig. Uns liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier Flächen überplant werden, für die eine Freistellung erforderlich ist. Da die Strecke zuvor von der DB betrieben wurde, sind ggf. bei der DB oder dem Eisenbahn-Bundesamt weitere Erkundigungen einzuholen.	
VI.	Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeiten unserer regionalen Dienststellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Bürger 1	13.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bürger 1 möchte gerne auf die Mail mal eingehen und nochmals die Problematik erklären. Hierfür möchte er gerne auf jedes Grundstück im Plan eingehen:	Kenntnisnahme. Die möglichen Standorte wurden seitens der Gemeinde geprüft und die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Die Ortsgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Einwender zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Standortwahl kommt, bleibt aber bei ihrer bisherigen Einschätzung und dem gewählten Standort. Im „Kirchweg“ beträgt die Spitzenstundenbelastung im Bereich der Einmündung „Staudernheimer
II.	Punkt 2: Bei Sportplatz Hier wären die Kinder genauso aus dem Dorf raus wie auch auf anderen Plätzen auf ihrem Plan A. Der Sportplatz könnte für Aktivitäten genutzt werden dazu wäre genug Möglichkeiten für Zusätzliche Parkplätze zu erbauen. Dazu käme hinzu dass es auch aus Sicherheitsaspekten ein geeigneter Platz wäre da hier kein Verkehr durch Fahrzeuge entsteht.	
III.	Zu 3: Dies ist der schlechteste Platz da wir hier wieder mitten Im Dorf sind.	
IV.	Zu 1: Das wäre doch der geeignete Platz. Wo sind denn die meisten Kinder ? Im Neubaugebiet und da hier ja das Neubaugebiet auch ausgebaut werden soll wäre es für die Kinder der beste Platz da hier kurze Wege für die Kinder wie für die Eltern sind. Es ist nicht nachvollziehbar wieso dieser Platz nicht als Ziel Platz genutzt wird.	
V.	Zu 4: Der Schlechteste Platz.	

	<p>Der Kirchweg bekommt ein Parkproblem es stehen zur spitzen Zeit 16 Fahrzeuge in der Straße rechts wie links. Laut Gesetz müsste das geändert werden und der Zuweg zum Kindergarten geregelt sein. Wenn Parkplätze eingezeichnet werden können auf Grund von Zufahrten Garagen (die auf Grund von Alter der Häuser und der Breite der heutigen Autos) nicht genutzt werden können. Also könnten im Besten Fall 4 - 5 Parkplätze eingezeichnet werden sprich es fehlen 10 Parkplätze. Wenn man mal darüber nachdenkt wäre eine Einfahrt von der anderen Seite zum Kindergarten sinnvoller. Das kostet natürlich Geld was man bestimmt auch investieren kann. Hinzukommt das die Kirchstrasse trotz Zone 30 Schild zur Autobahn wird und für die Anwohner ein extremer Lärm entsteht.</p>	<p>Straße“ bei 10 bis 50 Kfz/h, was als gering zu bewerten ist. Die Mehrbelastung liegt in der Spitzenstunde etwa bei 30 bis 40 Kfz/h. Grundsätzlich kann der „Kirchweg“ das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufnehmen, falls jedoch Konflikte entstehen sollten, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt (siehe Begründung zum Bebauungsplan). Bezüglich der Parkplatzsituation werden innerhalb des Geltungsbereiches Parkplätze für die Mitarbeiter und die Eltern errichtet. In der Straße „Kirchweg“ kommt es dadurch zu keiner negativen Auswirkung der Parkplatzsituation. Unter Abwägung aller Flächen hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Fläche im Kirchweg die Geeignetste ist.</p>
VI.	<p>Ich frage mich ernsthaft wieso der Kindergarten nicht ins Neubaugebiet gesetzt wird. Wobei wir hier noch nicht über einen möglichen Bauplatz gegenüber von der Feuerwehr gesprochen haben. Der Platz ebenfalls geeignet ist für dieses Projekt hier wäre Platz für ein Kindergarten und genug. Parkmöglichkeiten die. An setzen könnte</p>	<p>Bezüglich der Standortwahl wurden insgesamt vier Flächen analysiert und bewertet. Die Standortentscheidung wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen. Die Grundstücke wurden alle angekauft. Der gewählte Standort stellt unter Beachtung der wirtschaftlichen Gründe weiterhin der kostengünstigste Standort dar. Durch die Planung ist nicht von einer erheblichen Erhöhung von Lärmemissionen auszugehen. Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte sind keine erheblichen einbußen der Lebensqualität zu erwarten, im Gegenteil, da die KiTa eine gewisse Zukunftsfähigkeit des Ortes und insbesondere der angrenzenden Bereiche sichert.</p>

Beschlussvorschlag

Der Abwägung wird gefolgt, an der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

2	Bürger 2	18.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Autor dieser Eingabe ist Anwohner des Kirchweg, Besitzer zweier Häuser und eines anliegenden Grundstücks. Er war als Vertreter eines Gemeinderatsmitglied teilweise am Arbeitskreis Kita-Planung der Ortsgemeinde beteiligt.</p> <p>Ich beschränke mich hier auf zwei Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prozess und Qualität die Standortwahl und 2. die konkreten Auswirkungen der Verkehrs(-nicht)planung für die Anwohner im Kirchweg 	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>1. Standortwahl</p> <p>Die Standortwahl ist in der Planung kurz dargestellt, sie überzeugt nicht, weil viele Argumente nicht berücksichtigt sind.</p> <p><u>1.1. Klimaschutzaspekte</u></p> <p>Ein Großteil der (zukünftigen) Kinder leben in den Wohngebieten im Süden des Ortes. Die Kita an den nördlichsten Ausläufer des Ortes zu bauen, erfordert für 90% der Eltern, dass das Dorfzentrum zu durchqueren ist. Entfernung und Sicherheitserwägungen werden dazu führen, dass der überwiegende Teil der Eltern die Kindern mit PKWs zu der Kita bringen werden. Derzeit sind das etwa 40% (eigene</p>	<p>Die Standortwahl ist in der Begründung (Ziffer 2.2) aufgeführt. Die Standorte im Süden wurden aufgrund der zu hohen Immissionen durch den Straßenverkehr der Landesstraße sowie die damit verbundenen gefährlichen Überquerungen nicht weiter in Betracht gezogen.</p> <p>Der innerörtliche Bereich gibt keinen alternativen Standort her, sodass an die Ortsrandlage angeschlossen werden muss. Bei dem gewählten Standort müssen innerörtliche Bereiche nicht verlassen werden, sodass eine fußläufige Erreichbarkeit für</p>

	<p>Zählung), in Zukunft werden es eher 80% sein. Dies ist für viele Eltern nicht wünschenswert, für einige (die keinen PKW haben oder ihn aus Umweltgründen innerorts nicht nutzen wollen), ist dies sogar eine erhebliche Verschlechterung. Klimapolitisch wird hier unnötigerweise eine deutliche Erhöhung der Verkehrsemissionen herbeigeführt.</p>	<p>den gesamten Ort grundsätzlich gegeben ist. Zudem befindet sich angrenzend keine stark befahrene Straße, sodass die Kinder sicher die Straßen queren können.</p> <p>Im Jahr 2022 wurde eine Verkehrsplanerische Begleituntersuchung durchgeführt. Grundsätzlich kann der „Kirchweg“ das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufnehmen, falls jedoch Konflikte entstehen sollten, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt.</p>
III.	<p><u>1.2. Hochwasser</u></p> <p>Das Hochwasserthema wird in der Planung erläutert, ist aber ungenügend berücksichtigt. Den gesetzlichen Anforderungen mag es genügen, aber es gibt trotzdem Bedenken. Ältere Anwohner des Kirchwegs weisen immer wieder darauf hin, dass die Fläche in der Vergangenheit, z.B. im Winter 1992/1993 unter Wasser stand. Und natürlich ist im Kontext des Klimawandels auch mit Hochwassern zu rechnen, wie es sie bisher nicht gab (vergl. Ahrtal). Die Gemeinde baut seine Kita also willentlich in ein möglicherweise hochwassergefährdetes Gebiet.</p>	<p>Die Hochwassergefährdung wird im Rahmen von den vorliegenden Hochwasserlinien (HQ) abgeschätzt und ist in der Planung berücksichtigt. Hierbei liegt die Fläche außerhalb von möglichen Gefährdungsbereichen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Bei einer Hochwassergefährdung (HQ 100) ist das Plangebiet nicht von Hochwasser betroffen (https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/ser-vlet/is/200041/).</p> <p>Bei einer Hochwassergefährdung (HQ extrem) beträgt die Wassertiefe im Nordosten des Plangebietes lediglich <= 0.5 m. Von einer wesentlichen Gefährdung kann hier nicht ausgegangen werden.</p>
IV.	<p><u>1.3. Kriterien der Flächenauswahl</u></p> <p>Die Planung stellt die Auswahl der möglichen Flächen dar und begründet äußerst dürftig die Auswahl dieser Fläche. Für die Flächen an der Rehborner Straße werden Kostengründe angeführt. Allerdings ist nirgends schlüssig dargestellt, warum die Erschließung dieser Fläche teurer sein soll als die im Kirchweg. Die Kosten für die Verkehrsführung im Kirchweg sind noch gar nicht absehbar, die für zusätzlichen Hochwassermaßnahmen ebenfalls nicht. Trotzdem wird hier einfach</p>	<p>Die Erschließungskosten an der Rehborner Straße wären zwangsläufig höher gewesen, da die Flächen an einer klassifizierten Straße (Landstraße) liegen und zunächst eine Zufahrt geschaffen werden müsste. Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wäre nicht ausreichend gewesen.</p>

	<p>behauptet, dass die Fläche im Rehborner Weg aus Kostengründen nicht zu realisieren gewesen wäre. Auch das Emissionsargument gegen die Rehborner Straße überzeugt ebenfalls nicht, da auch das Gebiet Am Kirchweg gerade mal 100 m von der Stauderheimer Straße entfernt ist, also vermutlich gleich zu bewerten ist.</p> <p>Die Fläche an der Kita (Kappler/Orthmann-Gelände) wird mit der Begründung abgelehnt, sie stehe nicht zum Verkauf. Dies entspricht nicht dem Informationsstand im Ort (mündliche Auskunft des Eigentümers, der mehrmals auf Nachfrage geäußert hat, dass er nie gefragt wurde). Die Ausbauoption in die andere Richtung als zusätzliche Option (Wagner-Scheune) wird hier gleich gar nicht erörtert, obwohl bekannt ist, dass dieses Gebäude ebenfalls zur Verfügung steht. Das Argument, dass der Platz nicht reiche, ist also nicht nachvollziehbar, wenn man die Ausbauoptionen in beide Richtungen berücksichtigen würde.</p> <p>Weitere Flächen wurden in der Bürgerschaft vorgeschlagen: Flächen im Umfeld des neuen neun Feuerwehrhauses in der Stauderheimer Str, oder die möglicherweise zukünftigen Neubaugebiete Disibodenbergblick 2, oder Im Lettweiler Weg 2, die, so die Aussage von Gemeinderatsmitgliedern, nicht berücksichtigt wurden, um eine Abwertung der Neubaugebiete zu verhindern !!!!. Diese Optionen sind in den Planungsdokumenten nicht erörtert. So bleibt doch für die Anwohner im Kirchweg das Gefühl, dass man die Belastungen hier auf die abgeschoben hat, von denen man am wenigsten Widerstand zu erwarten ist.</p>	<p>Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da die Fläche, auf dem die Kita errichtet werden soll, nicht im Hochwassergebiet liegt.</p> <p>Auf dem Kappler/Orthmann-Gelände wird derzeit eine Autowerkstatt betrieben und ein Pflegedienst ist dort ansässig, sodass kurzfristig über das Grundstück nicht zur Verfügung stand.</p> <p>Für die „Wagner-Scheune“, die unmittelbar an die Kita angrenzt, wurde ein Raum- und Nutzungskonzept erstellt. Unter Berücksichtigung des Bedarfsplans war der Raum- und Platzbedarf nicht ausreichend.</p> <p>Unter Abwägung aller Flächen hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Fläche im Kirchweg die Geeignete ist.</p>
V.	<p><u>1.4. Argument Kosten</u></p> <p>Als wichtigstes Argument für den Kirchweg galt im Prozess das Kostenargument, es sei die günstigste Variante, andere seien zu teuer (vgl. Argument gegen Rehborner Str). Heute, zwei Jahre später, haben wir es mit einer massiven Kostenexplosion zu tun, zusätzliche Hochwassermaßnahmen und verkehrsgestaltende Maßnahmen (die</p>	<p>Die Standortentscheidung wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen. Das Kostenargument bezog sich auf die Erschließungskosten. Die Baukosten sind Standortunabhängig zu bewerten.</p> <p>Die Grundstücke wurden alle angekauft.</p>

	<p>im Kirchweg mit Sicherheit notwendig werden) sind dabei noch gar nicht eingepreist sind. Angesichts der derzeitigen Kostenexplosion sollte die Standortentscheidung und Planung völlig neu gedacht und berechnet werden?. Es wäre also wünschenswert, dass nochmal ehrlich nachgerechnet wird und die Kalkulationen auch transparent gemacht werden.</p>	<p>Am Standort hält die Gemeinde fest.</p>
VI.	<p><u>1.5. Argument Zeitdruck</u></p> <p>Die Planung wurde immer wieder mit dem Argument des bestehenden Zeitdrucks mit Hochdruck und ohne ausreichende Sorgfalt vorangetrieben. Der Zeitdruck hat erkennbar zu einer Reihe gravierender Fehlentscheidungen geführt, andere wichtige Dinge wie die Verkehrsfrage sind gleich gar nicht abschließend geklärt worden.</p> <p>Der Zeitdruck ergab sich aus der schnell wachsenden Bedarf an Kita-Plätzen. Durch die Anmietung neuer Räume und der Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe ist jedoch Zeit gewonnen worden, die möglicherweise auch genutzt werden könnte, um diese Planungsfehler zu korrigieren und zu einer bedarfsgerechteren und wahrscheinlich auch kostengünstigeren Kita zu kommen.</p>	<p>Es sind keine Planungsfehler erkennbar.</p> <p>Die Anmietung der Räume im ev. Gemeindehaus ist eine Übergangslösung und nicht auf Dauer angelegt.</p>
VII.	<p><u>1.6. Der Prozess der Standortauswahl</u></p> <p>Die Auswahl des Standorts wurde weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Selbst der Gemeinderat wurde erst beteiligt, als schon eine Standortvorauswahl stattgefunden hatte. Über Kriterien und Prozess gab es keine Verständigung in der Bevölkerung, auch der Gemeinderat wurde erst kurzfristig beteiligt, also schon eine Vorentscheidung gefallen war. Die Folge ist, dass hier Entscheidungen getroffen, die viele nicht nachvollziehen können. Ein transparenteres Vorgehen hätte hier zweifelsohne zu einer sinnvolleren Standortauswahl und zu einem größeren Verständnis in der Bürger/innenschaft geführt.</p>	<p>Die Standortwahl wurde im Gemeinderat beraten und beschlossen. Es ist gängige Praxis, dass Grundstücksangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.</p>

VIII.	<p>2. Verkehrssituation im Kirchweg</p> <p>Die Zuwegung zu der geplanten Kita soll im wesentlichen über den Kirchweg erfolgen, die Planungen gehen von einer starken Zunahme des Verkehrs aus, der jedoch nach den gesetzlichen Vorgaben zumutbar ist.</p> <p>Die Anwohner im Kirchweg machen sich große Sorgen zu den Fragen: Zunahme des Verkehrs, Auswirkung auf die Verkehrssicherheit, Auswirkung auf die Parkplatzsituation, die Zunahme von Emissionen und Lärm und letztendlich eine drastische Abwertung des Wohnstandorts Kirchweg. Die Konsequenzen für die Anwohner stellen sich drastisch dar.</p>	<p>Im „Kirchweg“ beträgt die Spitzenstundenbelastung im Bereich der Einmündung „Stauderheimer Straße“ bei 10 bis 50 Kfz/h, was als gering zu bewerten ist. Die Mehrbelastung liegt in der Spitzenstunde etwa bei 30 bis 40 Kfz/h. Grundsätzlich kann der „Kirchweg“ das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufnehmen, falls jedoch Konflikte entstehen sollten, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt (siehe Begründung zum Bebauungsplan).</p> <p>Bezüglich der Parkplatzsituation werden innerhalb des Geltungsbereiches Parkplätze für die Mitarbeiter und die Eltern errichtet. In der Straße „Kirchweg“ kommt es dadurch zu keiner negativen Auswirkung der Parkplatzsituation.</p>
IX.	<p><u>2.1. Herstellung der Verkehrssicherheit</u></p> <p>Das Thema Verkehrssicherheit ist in dem Verkehrsgutachten nicht bearbeitet worden und die dafür zuständige Behörde (Ordnungsamt) wurde im Rahmen der Verkehrsplanung nicht beteiligt.</p> <p>Das wahrscheinlichste Szenario ist: die Zunahme des Verkehrs wird dazu führen, dass die dafür zuständigen Behörden nach eigenen Aussagen ein teilweises oder vollständiges Parkverbot aussprechen werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Für die Anwohner/innen des Kirchwegs hat das gravierende Folgen.</p> <p>Gerade im vorderen Kirchweg haben viele Anwohner keine Grundstückseigenen Stellplätze und die Möglichkeit, ihre Autos wohnortnah abzustellen, ist ein wichtiger Faktor für ihre Lebensqualität. Aus der Gemeindeleitung sind sie immer wieder in erster Linie darauf verwiesen worden, dass sie keinen Rechtsanspruch darauf haben, am Straßenrand ausreichend Stellplätze zu haben. Es ist ihnen in den vergangenen Monaten nicht gelungen, den Gemeinderat davon zu über-</p>	<p>Die Herstellung der Verkehrssicherheit ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Bezugnehmend auf die Verkehrsplanerische Begleituntersuchung werden bei entstehenden Konflikten bestimmte Maßnahmen umgesetzt: „Bei unbefriedigenden Verkehrsverhältnissen soll überprüft werden, ob sich durch eine Ordnung des ruhenden Verkehrs (Stellplatzmarkierungen) eine Verbesserung erzielen lässt“. Falls dies zu keiner Verbesserung führt, soll ein „verkehrslenkendes Konzept mit dem Ziel der Verkehrsentflechtung entwickelt werden“ (verweis Begründung Ziffer 5.2 und Anhang 3 zum Bebauungsplan).</p>

	<p>zeugen, dass dies für ihre Wohnung Lebensqualität von großer Bedeutung ist (möglicherweise deswegen, weil die Gruppe der in beengten Wohnverhältnissen und ohne Garage und Vorgärten lebenden Menschen im Gemeinderat nicht vertreten ist und ihnen diese Problematik offenbar nicht zu erklären war). Aus dieser Situation entsteht eine erhebliche Unzufriedenheit.</p> <p>Zu Befriedung der Problematik in Aussicht gestellte zusätzliche Stellplätze an der Kita wurden in der letzten Gemeinderatssitzung von einer Vertreterin des Planungsbüros als „Einsparpotential“ bezeichnet. Die Anwohner/innen müssen also befürchten, dass diese im weiteren Prozesse gestrichen werden.</p>	
X.	<p><u>2.2 Zunahme von Lärm und Emissionen</u></p> <p>Das Wegfallen der Parkplätze dürfte auch zu einer Zunahme der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs führen. Schon jetzt hält sich kaum jemand an die 30 km/h, die im Kirchweg gelten. Der parkende Verkehr ist letztendlich der einzige Faktor, der zu einer gewissen Verkehrsberuhigung führt. In jedem Fall sollten also jetzt schon deutlich verkehrsberuhigende Maßnahmen (nicht nur Schilder, sondern Verswenkungen, Poller...) eingeplant und auch eingepreist werden. Letzteres ist notwendig, weil immer wieder fälschlicherweise mit den Kosten argumentiert wird, um die Standortwahl zu rechtfertigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Planung ist nicht von einer erheblichen Erhöhung von Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Die genannten verkehrsberuhigenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
XI.	<p><u>2.3. Ein unvollständiges und nicht zielführendes Gutachten als Entscheidungsgrundlage</u></p> <p>Das zusätzliche Gutachten hätte auf all diese Fragen und Bedenken eine Antwort geben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Konsequenzen hat die Kita-Planung aus der Sicht der Verkehrssicherheit? 	<p>Die Klärung bezüglich der Konsequenzen auf die Verkehrssicherheit ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

XII.	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Auswirkungen wird es auf die Parkraumsituation haben (dazu hätte ein Gespräch mit dem Ordnungsamt gereicht, noch nicht mal das ist offenbar gemacht worden) 	Die Parkraumsituation wurde bereits im Entwurf der Freianlage berücksichtigt. In der Verkehrs planerische Begleituntersuchung wird ein Stellplatzbedarf von etwa 30 bis 35 aufgeführt. Diese Anzahl von benötigten Stellplätzen soll auch in der Planung umgesetzt werden.
XIII.	<ul style="list-style-type: none"> - welche Optionen der Verkehrsführung und welche Alternativen der Zuwegung bestehen (z.B. Wirtschaftsweg zur Stauderheimer Str, oder der Bau einer Zuwegung auf dem an das Weingut Grossarth angrenzenden Grundstück) 	Im Rahmen der Prüfung der Standorte wurden die Optionen der verkehrlichen Anbindung der KiTa geprüft. Die KiTa soll demnach die Verlängerung des Kirchwegs erschlossen werden.
XIV.	<ul style="list-style-type: none"> - Wie kann gewährleistet werden, dass durch das Paket von Verkehrs- und Emissionszunahme und Parkraumverlust nicht zu einer Entwertung des Wohnstandorts Kirchweg führt? 	Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte ist eine Entwertung des Wohnstandortes nicht zu erwarten, im Gegenteil, da die KiTa eine gewisse Zukunftsfähigkeit des Ortes und insbesondere der angrenzenden Bereiche sichert.
XV.	<p>Da diese Frage erhebliche Konsequenzen nicht nur für die Lebensqualität der Anwohner/innen im Kirchweg, den sozialen Frieden im Dorf und möglicherweise auch für die Gesamtkosten des Projekts hat, ist es völlig unverständlich, wieso man diese Frage nicht in Planungsprozess umfassend und abschließend bearbeitet hat (einschließlich Prüfung anderer Zuwegungs- und Verkehrsführungsoptionen).</p> <p>Den Planern ist diese Problematik durchaus bewusst: Grundsätzlich kann der „Kirchweg“ das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufnehmen, falls jedoch Konflikte entstehen sollten, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt: „Bei unbefriedigenden Verkehrsverhältnissen soll überprüft werden, ob sich durch eine Ordnung des ruhenden Verkehrs (Stellplatzmarkierungen) eine Verbesserung erzielen lässt“. Falls dies zu keiner Verbesserung führt, soll ein „verkehrslenkendes Konzept mit dem Ziel der Verkehrsentflechtung entwickelt werden“. Empfohlen wird, dass die Kita zunächst umgesetzt wird und danach</p>	Die verkehrliche Situation ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

	<p>das Konfliktpotenzial zwischen ruhenden und fließenden Verkehr betrachtet wird.</p> <p>Im Gemeinderat gab es die Auskunft, das Gutachten habe das geliefert, was in der Leistungsbeschreibung bestellt wurde, die Ortsgemeinde hat das Gutachten bekommen, das (von Bürgermeister und Verwaltung?) bestellt wurde, ein Gutachten, das alle für die Kirchweganwohner/innen wichtigen Fragen auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben hat.</p>	
XVI.	<p>3. Fazit</p> <p>Es werden also zuerst Fakten geschaffen, die Kirchweganwohner/innen bezahlen dafür mit einem deutlichen Verlust an Lebensqualität. Im Kirchweg macht sich sehr deutlich das Gefühl breit, dass hier auf ihre Kosten Fakten geschaffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswahl des Standorts (Prozess und Kriterien) ist schlecht begründet, aus dem intransparenten Prozess ist ein unbefriedigendes Resultat entstanden, das erhebliche Nachteile hat. - Die wirtschaftlichen Gründe, die möglicherweise irgendwann für den Standort sprachen, sind aus heutiger Sicht angesichts der Kostenexplosion in der Planung nicht mehr nachvollziehbar. - Berechtigte Interessen der Anwohner/innen des Kirchwegs wurden banalisiert, abgebügelt und auf einen Zeitpunkt verschoben, in dem das Kind dann möglicherweise „schon in den Brunnen gefallen ist“. - Die Anwohner/innen des Kirchwegs müssen mit erheblichen Einbußen der Lebensqualität und mit einer massiven Abwertung ihres Wohnstandorts rechnen. <p>Es wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, die Standortauswahl und Planung neu aufzurollen. Die Standortfrage gehört anhand objektiver Kriterien und eines transparenten Verfahrens erneut auf den Tisch. Zeitdruck und Kostenargumente zum derzeitigen Stand keine überzeugenden</p>	<p>Bezüglich der Standortwahl wurden insgesamt vier Flächen analysiert und bewertet. Die Standortentscheidung wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen. Die Grundstücke wurden alle angekauft.</p> <p>Der gewählte Standort stellt unter Beachtung der wirtschaftlichen Gründe weiterhin der kostengünstigste Standort dar.</p> <p>Durch die Planung ist nicht von einer erheblichen Erhöhung von Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte sind keine erheblichen Einbußen der Lebensqualität zu erwarten, im Gegenteil, da die KiTa eine gewisse Zukunftsfähigkeit des Ortes und insbesondere der angrenzenden Bereiche sichert.</p> <p>Die Anmietung der Räume im ev. Gemeindehaus ist eine Übergangslösung und nicht auf Dauer angelegt, weshalb die Planung dementsprechend schnellstmöglich umgesetzt werden soll.</p>

Gründe dagegen, da die Kosten sowieso außer Kontrolle sind und für den wachsenden Bedarf an Plätzen eine gute Lösung gefunden wurde, die auch ein Jahr oder zwei länger hält. Auf den von der Gemeinde erworbenen Flächen kann der vom Bürgermeister vor vielen Jahren versprochene, aber nie realisierte Bolzplatz endlich realisiert werden. Der Zeitdruck wurde durch die gefundene Zwischenlösung (Anmietung von Räumen der Kirche für eine Vorschulkindergruppe) abgemildert. Es ist jetzt möglich, die Kita sinnvoll und unter Beteiligung aller Interessensgruppen zu planen.

Wenn an diesem Standort festgehalten wird, dann müssen Frage der Zuwegung und Verkehrssituation im laufenden Planungsfragen geklärt werden, da sie sich auch auf die Planung der Kita selber auswirken können (Lage von Parkplätzen, Zugängen ...).

Beschlussvorschlag

Der Abwägung wird zugestimmt, an der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** ___ **Ja-Stimmen** ___ **Nein-Stimmen** ___ **Enthaltungen**

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Odernheim am Glan**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 06.12.2023